



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 09. März 2023

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | |
|--|--------|--|--------|
| B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | | | |
| 84 GMP-Zertifikat nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) | S. 113 | 92 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Patrick Henseler) | S. 122 |
| 85 Genehmigung Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus für kreisangehörige Kommunen durch den Kreis Viersen | S. 114 | 93 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Gerhard Otten) | S. 122 |
| 86 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Gebieten des Kreises Kleve und des Kreises Wesel | S. 117 | 94 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Benedict Wayand) | S. 122 |
| 87 Hafenverordnung (HVO) Oberhausen | S. 120 | 95 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich | S. 122 |
| 88 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personalbeförderungsgesetzes | S. 121 | 96 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Genehmigungsverfahren der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH in Wuppertal | S. 123 |
| 89 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Florian Meyer) | S. 121 | C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | |
| 90 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Oliver Hornstasch) | S. 122 | 97 Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln des Kreises Viersen | S. 126 |
| 91 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Stefan Potratz) | S. 122 | 98 Satzung zur 9. Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr | S. 126 |

Beilage zu Ziffer 87: Karte - Hafenverordnung (HVO) Oberhausen
Beilage zu Ziffer 95: Karte - Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

84 GMP-Zertifikat nach dem Arzneimittelgesetz (AMG)

Bezirksregierung Düsseldorf
24.05.05.01-Bayer

Düsseldorf, den 27. Februar 2023

Hiermit wird das GMP-Zertifikat: DE-NW-03-GMP-2022-0064 nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) der Bayer AG, Werkteil Elberfeld, Friedrich-Ebert-Straße 217-333 in 42117 Wuppertal, Germany vom 05.09.2022 wegen Verlust des Originaldokumentes für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 113

85 Genehmigung Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus für kreisangehörige Kommunen durch den Kreis Viersen

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-VIE-GkG-38

Düsseldorf, den 24. Februar 2023

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV. NRW.202), in der Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen bekannt.

i.A. Johannes Windeln

Genehmigung Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen

Ihr Bericht vom 01.02.2023

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979

(GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich heute veranlasst. Das Amtsblatt kann unter dem Link <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/index.jsp> aufgerufen werden. Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Windeln

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen

Die Stadt Kempen – vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Dellmans –, die Stadt Nettetal – vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Küsters –, die Stadt Tönisvorst – vertreten durch Herrn Bürgermeister Uwe Leuchtenberg –, die Stadt Viersen – vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sabine Anemüller –, die Stadt Willich – vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Pakusch –, die Gemeinde Brüggen – vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Gellen –, die Gemeinde Grefrath – vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Schumackers –, die Gemeinde Niederkrüchten – vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong –, und die Gemeinde Schwalmtal – vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Gisbertz (im Folgenden „kreisangehörige Kommunen“) sowie der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand

Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Viersen stellt der Kreis für die kreisangehörigen Kommunen einen oder ggf. mehrere Förderanträge nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13.11.2020 und den dazugehörigen Bestimmungen des Landes NRW.

§ 2 Ausbaubiete

Die kreisangehörigen Kommunen beauftragen den Kreis im Rahmen dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Kreis Viersen durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

§ 3 Vergabeverfahren

Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens / Netzbetreibers (TKU) entsprechend der Förderrichtlinie durch.

§ 4 Fördermittel und Eigenbeteiligung

- (1) Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördermittel. Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Aufwendungen leisten die kreisangehörigen Kommunen eine Kostenerstattung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 11.
- (2) Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Kostenerstattung bemisst sich nach dem auf die jeweilige kreisangehörige Kommune entfallenden Anteil am Eigenanteil, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die kreisangehörigen Kommunen stellen sicher, dass die als Eigenanteil des Kreises zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten späteren Ausbaus in Höhe des auf die jeweilige kreisangehörige Kommune entfallenden Anteils im jeweiligen Produkthaushalt bereitgestellt werden. Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil des Kreises und damit auch die Höhe der von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistenden Kostenerstattung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens.
- (3) Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land NRW nach der Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstüt-

zung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“, Runderlass des MWIKE vom 19.04.2021 weitere 40 % der vom Bund als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 0 % bei Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden; hier übernimmt das Land NRW nach Nr. 6 der Kofinanzierungsrichtlinie die 10 % Eigenbeteiligung.

- (4) Alle für das Breitbandausbauvorhaben erhaltenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.
- (5) Sollte die Wirtschaftlichkeitslücke durch die Zuwendungsgeber wider Erwarten nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistende Kostenerstattung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten. Die kreisangehörigen Kommunen tragen diese verursachungsgerecht im Verhältnis der vom beauftragten TKU stadt- bzw. gemeinschaftscharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke.
- (6) Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Eigenbeteiligung umfasst ferner die nicht durch Fördermittel des Bundes oder des Landes gedeckten Mehraufwendungen durch Baukostenüberschreitungen. Diese tragen die kreisangehörigen Kommunen verursachungsgerecht im Verhältnis der vom beauftragten TKU stadt- bzw. gemeinschaftscharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke.
- (7) Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der jeweiligen kreisangehörigen Kommune zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen kumuliert einmal jährlich an. Die angeforderten Beträge sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig. Eine Aufteilung der Kostenerstattung auf sieben Jahre ist auf Antrag beim Kreis möglich.
- (8) Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis ermittelt und erstattet.
- (9) Der Kreis erstellt die Endabrechnung zeitnah nachdem der Verwendungsnachweis geführt und abschließend durch die Fördermittelgeber Bund und Land NRW geprüft wurde.
- (10) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Beträge gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung an die kreisangehörigen Kommunen durch den Kreis unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe.
- (11) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z. B. im Falle einer überörtlichen

Prüfung), erstatten die kreisangehörigen Kommunen dem Kreis die Kosten der Rückforderung unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe. Der Kreis als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

§ 5 Personal-, Sach- und Gemeinkosten

- (1) Die dem Kreis zur Aufgabenerfüllung entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden den kreisangehörigen Kommunen nicht in Rechnung gestellt.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis einer externen juristischen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Kreis.

§ 6 Mitwirkungspflichten

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen unterstützen den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes sowie bei der Fördermittelbeantragung durch Bereithalten der erforderlichen Daten. Sie unterstützen den Kreis bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die u.a. aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen gewährleisten eine zeitnahe Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandprojektes erforderlich sind (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 126 und § 127 Abs. 1 TKG) und werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und dem Kreis zur Verfügung stellen.
- (3) Die kreisangehörigen Kommunen gewährleisten eine reibungslose Abwicklung der entsprechenden Baumaßnahmen. Hierzu gehören Betretungsrechte für kommunale Anlagen, Unterstützungsleistungen bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie die Vor- und Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 7 Verlegetechniken

Zweck der Förderung ist der Breitbandausbau auf Basis der Glasfasertechnik zur Erschließung der unterversorgten Adressen. Die kreisangehörigen Kommunen erklären sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innova-

tiver Verlegetechniken (z. B. Micro- oder Minitrenching) einverstanden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Kreis.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung des Kreises wegen der Verletzung einer Pflicht aus dieser Vereinbarung wird gegenüber den kreisangehörigen Kommunen auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen stellen den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den Netzbetreibern, ergeben können. Im Innenverhältnis erfolgt diese Freistellung durch die kreisangehörigen Kommunen für die ihnen jeweils zuzurechnenden Forderungen anteilig im Verhältnis der auf sie entfallenden Fördermittel.

§ 9 Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung ist zeitlich befristet auf die Dauer des Breitbandprojektes. Sie endet mit dem Projektende und dem damit verbundenen Schlussverwendungsnachweis mit dem Projektträger, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung fort. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt mit der bestandskräftigen Ablehnung der Fördermittelanträge.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erklären.
- (2) Kündigt eine kreisangehörige Kommune diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien fortgesetzt. Die kündigende kreisangehörige Kommune scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus dem Projekt aus. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden kreisangehörigen Kommune bleiben unberührt.
- (3) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben. Eine Undurchführbarkeit des Projektes könnte beispielsweise eintreten, wenn das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Insolvenz anmelden müsste oder beispielsweise durch andere äußere Einflüsse der Breitbandausbau im Bewilligungszeitraum nicht mehr durchgeführt werden kann.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG NRW). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten alle Parteien ein Sonderkündigungsrecht. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die zum Abschluss dieser Vereinbarung erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung einzuholen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, 06.10.2022

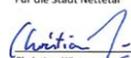
Tönisvorst, den 21.12.22
Für die Stadt Tönisvorst


Uwe Leuchtenberg
Bürgermeister

Wüllich, den 20.12.22
Für die Stadt Wüllich


Christian Pakusch
Bürgermeister

Nettetal, den 22.11.22
Für die Stadt Nettetal


Christian Küsters
Bürgermeister

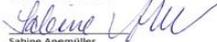
Grefrath, den 21.12.22
Für die Gemeinde Grefrath


Stefan Schumackers
Bürgermeister

Schwalmtal, den 21.12.22
Für die Gemeinde Schwalmtal


Andreas Gisbertz
Bürgermeister

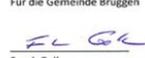
Viersen, den 19.12.22
Für die Stadt Viersen


Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Niederkrüchten, den 21.12.22
Für die Gemeinde Niederkrüchten


Karl-Heinz Wassong
Bürgermeister

Brüggen, den 21.12.22
Für die Gemeinde Brüggen


Frank Gellen
Bürgermeister

Kempen, den 21.12.22
Für die Stadt Kempen


Christoph Dießmans
Bürgermeister

Viersen, den 13.01.23
Für den Kreis Viersen


Dr. Andreas Odemen
Landrat

86 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Gebieten des Kreises Kleve und des Kreises Wesel

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-WES-GkG-89

Düsseldorf, den 22. Februar 2023

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Wesel und des Kreises Kleve über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs bekannt.

i.A. Johannes Windeln

Kreis Kleve
Der Landrat
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve

Kreis Wesel
Der Landrat
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel

Allgemeine Kommunalaufsicht Genehmigung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Gebieten des Kreises Kleve und des Kreises Wesel

Ihr Bericht vom 3. Februar 2023 (Az.: 3.23- 36 91 08)

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und dem Kreis Kleve wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich heute veran-

lasst. Das Amtsblatt kann unter dem Link <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/index.jsp> aufgerufen werden. Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Windeln

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 23 Abs. 1 Erste Alternative und Absatz 2
Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemein-
schaftsarbeit (GkG NRW)

zwischen

dem Kreis Kleve, vertreten durch Herrn Landrat
Christoph Gerwers, Nassauer Allee 15 – 23,
47533 Kleve,

- nachstehend "Kreis Kleve" genannt -,

und

dem Kreis Wesel, vertreten durch Herrn Landrat
Ingo Brohl, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel,
- nachstehend "Kreis Wesel" genannt -,

wird folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Gebieten des Kreises Kleve und des Kreises Wesel geschlossen:

Präambel

Die Kreise Kleve und Wesel sind Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Als Ergänzung zwischen dem schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV) und dem kommunalen ÖPNV hat die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) ein VRR-Schnellbusnetz entwickelt.

Die Kreise Kleve und Wesel sind im Rahmen der ersten Umsetzungsphase mit zwei gemeinsamen interkommunalen Schnellbus-Verbindungen beteiligt. Die Kreise haben beschlossen, die durch die VRR AöR geplanten Verkehrsleistungen der interkommunalen Linien X027 (Kleve – Kalkar – Xanten) und X028 (Goch – Uedem – Xanten – Wesel) voraussichtlich ab dem Fahrplanwechsel am 11. Dezember 2022 für einen Zeitraum von zunächst bis zu zehn Jahren sicherzustellen.

Der Kreis Wesel beabsichtigt, den Betrieb der vorgenannten Linien auf der Grundlage eigenwirtschaftlicher Verkehre sicherzustellen. Die gegebenenfalls notwendige Komplementärfinanzierung soll durch die allgemeine Vorschrift in Form der "Satzung des Kreises Wesel zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr" vom 21.12.2021 in der jeweils gültigen Fassung gewährleistet werden. Die allgemeine Vorschrift des Kreises Wesel ist auf der Internetseite des Kreises Wesel veröffentlicht (www.kreis-wesel.de).

Diese Vereinbarung regelt die hierfür notwendige Aufgabenübertragung und wie die interkommunalen Verkehrsleistungen zwischen den Kreisen Kleve und Wesel finanziert werden sollen.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis Kleve überträgt (delegierend) gemäß § 23 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sein Recht als zuständige örtliche Behörde, einen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste auf seinem Gebiet zu vergeben für die Linien X027 und X028. Hierzu zählen insbesondere die Zuständigkeit für die Sicherstellung der Betriebsleistung (§ 1 Abs. 2).
- (2) Der Kreis Wesel hat im Rahmen der Möglichkeiten, das Verkehrsangebot auf den o. g. Linien auf dem Gebiet des Kreises Kleve im Einklang mit den Bedienungsstandards hinsichtlich Art und Umfang des fahrplanmäßigen Angebots, die im Grundsatzbeschluss der VRR AöR vom 24.06.2021, sicherzustellen. Die Beschlussvorlage ist als Anlage beigefügt. Der Kreis Wesel sorgt dafür, dass die ÖPNV-Betreiber bei Angebotsänderungen eine betriebliche Abstimmung mit den anderen betroffenen Betreibern vornehmen und diesen die ggf. erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Die bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung der Fahrplangestaltung, der Anschlusssicherung, der Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.
- (3) Der Kreis Wesel verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Kreises Kleve auszuüben.
- (4) Gegenstand der Zusammenarbeit sind sämtliche Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die vorgenannten Verkehrsdienste, die mit der Aufgabenträgerschaft und der Zuständigkeit nach § 3 ÖPNVG NRW verbunden sind, mit Ausnahme des Erlasses und des Vollzugs allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 VO (EG) Nr. 1370/2007.

Zur Wahrnehmung übertragen sind hiernach insbesondere:

- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,

- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8 a, 8 b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennzeichnungen nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8 a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,

- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,

- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge. Der Kreis Wesel und der Kreis Kleve verpflichten sich gegenseitig, die Aufgaben und Befugnisse des jeweiligen anderen Kreises in Rücksichtnahme auf die rechtlichen Interessen des jeweils anderen Kreises auszuüben.

Über die Art und Weise der Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben und der Ausübung der übertragenen Befugnisse entscheidet der übernehmende Vertragspartner eigenverantwortlich, ohne hierfür auf die Zustimmung des übertragenden Partners im Einzelfall angewiesen zu sein.

Die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem jeweils anderen Vertragspartner die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Vertragspartner der vorherigen Zustimmung des jeweils anderen Teils.

(5) Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW sind hiervon

ausdrücklich ausgenommen. Hierzu gehören auch der Erlass und der Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

(6) Der Kreis Wesel sorgt dafür, dass der jeweilige Betreiber, der auf den Linien X027 und X028 tätig ist, bei Angebotsänderungen eine betriebliche Abstimmung mit den anderen betroffenen Betreibern vornimmt und diesen die erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung der Fahrplangestaltung, der Anschlusssicherung, der Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.

(7) Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihre Aufgaben und Befugnisse in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des jeweils anderen Vertragspartners auszuüben.

§ 2

Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Betriebs der in § 1 Abs. 1 genannten gebietsübergreifenden Linien wird im Innenverhältnis zwischen dem Kreis Kleve und dem Kreis Wesel mit dieser Vereinbarung geregelt.

(2) Der übertragende Vertragspartner beteiligt sich an der Finanzierung der Kosten-unterdeckung der in § 1 Abs. 2 genannten Linien dadurch, dass er die Mittel aus der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW, die auf die in seinem Gebiet verlaufenden Abschnitte der betreffenden Linien entfallen, aufgrund einer bestehenden allgemeinen Vorschrift an den jeweiligen Betreiber leistet, oder, sofern keine solche allgemeine Vorschrift (mehr) besteht, dem übernehmenden Vertragspartner Mittel in entsprechender Höhe für die Gewährung von Ausgleichsleistungen überträgt. Der auf die fraglichen Linienabschnitte entfallende Anteil der Mittel ist nach den Maßstäben des § 11 a Abs. 2 Sätze 4 ff. ÖPNVG NRW in Bezug auf 87,5 % (Mindestförderbetrag) der dem übertragenden Vertragspartner nach § 11 a Abs. 1 ÖPNVG NRW zugewiesenen Mittel zu ermitteln. Sollte das Land die Ausbildungsverkehrspauschale bzw. die Maßstäbe ihrer Verteilung in § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW ändern oder durch eine Neuregelung ersetzen, verständigen sich die Vertragspartner auf eine Anschlussregelung.

(3) Der übertragende Vertragspartner beteiligt sich an der Finanzierung der Kosten-unterdeckung der in § 1 Abs. 2 genannten Linien ferner mit einem Anteil aus 80 % der ihm zugewiesenen Mittel der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Maßgeblich für den jeweiligen Anteil sind die bei Abschluss dieser Vereinbarung geltenden Förderrichtlinien beider Vertragspartner, aufgrund derer die Betreiber der

in § 1 genannten Linien jeweils Mittel nach Maßgabe der jeweiligen Richtlinie beantragen und erhalten können.

- (4) Sollten die vorgenannten Finanzierungsbeiträge nicht ausreichen, um die Kosten für den Betrieb der Linien X027 und X028 auszugleichen, gleicht der Kreis Wesel den Betreibern auf Antrag die notwendigen Kosten zum Betrieb der Linie auf der Grundlage der allgemeinen Vorschrift aus. Der Kreis Kleve erstattet dem Kreis Wesel die auf der Basis der allgemeinen Vorschrift gewährten Erstattungsbeiträge in Abhängigkeit zu den im Kreisgebiet Kleve zu erbringenden Nutzwagenkilometern/Jahr innerhalb eines Monats nach Geltendmachung durch den Kreis Wesel.

Von den zu erbringenden Nutzwagenkilometern entfallen auf den Kreis Kleve für die Linie X027 zurzeit rd. 279.458 km/Normjahr und auf die Linie X028 rd. 216.401 km/Normjahr.

- (5) Die eigenen Verwaltungskosten und Kosten von Verfahren i. S. d. § 1, insbesondere für Genehmigungsverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren, trägt der jeweils übernehmende Vertragspartner allein.

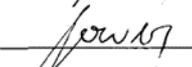
§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vertragspartner holen gemeinsam die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Diese Vereinbarung ist erstmalig ordentlich kündbar fünf Jahre gerechnet ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme. Danach sind die Parteien berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von vierundzwanzig Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist

Kreis Kleve
Kleve, den 17.01.2023


Kreis Wesel
Wesel, den 14.01.2023


Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 117

87 **Hafenverordnung (HVO) Oberhausen**

Bezirksregierung Düsseldorf
25.09.01.11

Düsseldorf, den 28. Februar 2023

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen in der Stadt Oberhausen - Hafenverordnung (HVO) Oberhausen - vom 28.02.2023

Aufgrund des § 118 Abs. 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 08. Juli 2016 (SGV.NRW.S.77) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 28 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung – AHVO) vom 17. Dezember 2022 (SGVO.NRW.S.95) und § 27, § 3 Abs. 2 sowie § 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV.NRW.S.2060) in den jeweils gültigen Fassungen wird für die Häfen in der Stadt Dormagen verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bereiche der Häfen in der Stadt Oberhausen im Sinne der Allgemeinen Hafenverordnung umfassen folgende am Rhein-Herne-Kanal liegende Gebiete:

A) Concordia-Hafen:

1. Auf dem Wasser:

- a) von km 6.490 – km 6.765 (südliches Ufer) bis auf 15 m Abstand von der Uferlinie (Betreiber: Firma Rothalit),
- b) von km 6.765 – km 7.000 (südliches Ufer) die Fläche der Wendestelle und die Fläche bis auf 15 m Abstand von der Uferlinie (Betreiber: Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage Niederrhein GmbH).

2. Auf dem Lande:

- a) das am Rhein-Herne Kanal angrenzende Betriebsgelände der Firma Rothalit auf 330 m Länge und bis zu 85 m Abstand von der Uferlinie (Betreiber: Firma Rothalit),
- b) die an das Becken angrenzende Fläche bis auf 7 m landeinwärts (Betreiber: Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage Niederrhein GmbH).

B) Rombach Hafen

1. Auf dem Wasser von km 7.210 - 7.350 (südliches Ufer) die Fläche der Anlagestelle bis zur Uferlinie.
2. Auf dem Lande das an die Anlagestelle angrenzende Betriebsgelände der Firma Balver Chemieservice GmbH bis auf 17 m landeinwärts.

C) Gutehoffnungshütte-Hafen

1. Auf dem Wasser von km 8.070 – 8.180 (nördliches Ufer) die Fläche der Anlagestelle bis zur Uferlinie.
2. Auf dem Lande das an die Anlagestelle angrenzende Gelände bis auf 30 m landeinwärts.

(2) Die in Absatz 1 beschriebenen Hafenbereiche sind in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan durch Umrandung gekennzeichnet.

§ 2 Vollzug

- (1) Die Durchführung der Allgemeinen Hafenordnung obliegt der Stadt Oberhausen als Hafenbehörde und den ggf. von ihr beauftragten Dienstkräften der Hafenbetriebsverwaltungen.
- (2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 3 Aushang

Diese Verordnung hat zusammen mit der Allgemeinen Hafenverordnung in den Häfen an einem jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

-siehe Beilage zu Ziffer 87-

Bezirksregierung Düsseldorf
Düsseldorf, den 28.02.2023

Im Auftrag
(Becker)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 120

88 **Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personalbeförderungsgesetzes**

Bezirksregierung Düsseldorf
25.16-53-02

Düsseldorf, den 15. Februar 2023

Dem Unternehmen KAZ Kraftfahrer Ausbildungszentrum in NWZ GmbH wurde am 20.08.2013 eine Genehmigung (Az.:25.16-53-02) zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit vier Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Die für die Kraftomnibusse erteilten Genehmigungsurkunden (EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00124, beglaubigte Kopien der EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00124-001-004, Genehmigungsurkunde zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 Personenbeförderungsgesetz) sind abhandengekommen.

Die o.g. erteilten Genehmigungsurkunden werden hiermit für kraftlos erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 121

89 **Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Florian Meyer)**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-D11

Düsseldorf, den 24. Februar 2023

Mit Wirkung zum 01.06.2023 wird Herr Florian Meyer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 11 in Düsseldorf bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 121

**90 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)
(Oliver Hornstasch)**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-D34

Düsseldorf, den 24. Februar 2023

Mit Wirkung zum 01.08.2023 wird Herr Oliver Hornstasch für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 34 in Düsseldorf bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 122

**91 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)
(Stefan Potratz)**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-KLE17

Düsseldorf, den 24. Februar 2023

Mit Wirkung zum 01.06.2023 wird Herr Stefan Potratz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 17 in Kleve bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 122

**92 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)
(Patrick Henseler)**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-KLE26

Düsseldorf, den 24. Februar 2023

Mit Wirkung zum 01.04.2023 wird Herr Patrick Henseler für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 26 in Kleve bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 122

**93 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)
(Gerhard Otten)**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-KLE3

Düsseldorf, den 24. Februar 2023

Mit Wirkung zum 01.08.2023 wird Herr Gerhard Otten für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 3 in Kleve bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 122

**94 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)
(Benedict Wayand)**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-ME29

Düsseldorf, den 24.02.2023

Mit Wirkung zum 01.08.2023 wird Herr Benedict Wayand für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 29 in Mettmann bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 122

**95 Frühzeitige Unterrichtung gemäß
§ 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz
(ROG) über die beabsichtigte
16. Änderung des Regionalplans
Düsseldorf (RPD) im Gebiet der
Stadt Grevenbroich**

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-16. RPÄ

Düsseldorf, den 24. Februar 2023

**Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1
Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte
16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf
(RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung
von AFA in GIB oder GIB-Z)**

Anlass für die 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich ist ein Antrag der Stadt Grevenbroich vom 09.02.2023 und die Suche eines international tätigen Konzerns nach drei Standorten im Rheinischen Revier für die Errichtung von Hyperscale Rechenzentren. Für die Ansiedlung in Gänze ist es nach Angaben des Investors unabdingbar, dass sich die drei Standorte in räumlicher Nähe von max. 30 km zueinander befinden. Im Zuge der Suche nach geeigneten Flächen haben sich zwei Standorte im Regierungsbezirk Köln konkretisiert und aufgrund der räumlichen Lage innerhalb des Rheinischen Reviers wird die Stadt Grevenbroich als dritter Standort präferiert. Unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen eines Rechenzentrums, wurde ein Standort nordwestlich des Industriegebiets Ost (IG-Ost) identifiziert. Ziel der Änderung ist es, durch den Aufbau neuer Dateninfrastrukturen einen Beitrag für die digitale Zukunft im

Rheinischen Revier zu leisten und damit zur Transformation der Wirtschaft beizutragen. Von der Ansiedlung der Rechenzentren und dem hiermit verbundenen Aufbau einer Dateninfrastruktur verspricht sich die Region eine Signalwirkung und daraus folgend weitere Ansiedlungen von High-Tech-Betrieben in der Region.

Mit der 16. Regionalplanänderung sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für diese Entwicklung mit der Festlegung als Bereich für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB) geschaffen werden. Als Variante wird die Überlagerung des GIB mit einer Zweckbindung (Z) und die Ergänzung eines textlichen Ziels (Transformationsstandort / Rechenzentrum) in Kap. 3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen im weiteren Verfahren geprüft.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich derzeit um eine Ackerfläche. Der Planbereich ist vollständig von Siedlungsnutzungen umgeben. Im südöstlich angrenzenden IG-Ost ist ein ca. 15 ha großes Logistikzentrum (Lidl-Zentrallager) in Bau. Im nordwestlich angrenzenden ASB für Gewerbe (ASB-GE) ist kürzlich ein Logistikzentrum einer Chipsfabrik (TST-Logistik) mit ca. 7 ha fertiggestellt worden. Somit grenzen gewerblich genutzte bauliche Großstrukturen unmittelbar an das Plangebiet an. Im Norden und im Süden schließen die Ortsteile Wevelinghoven und Stadtmitte an. Zudem wird das Plangebiet im Osten durch die L361 abgegrenzt. Im RPD ist der rund 23 ha große Bereich derzeit als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Diese zeichnerische Festlegung soll nun in Siedlungsraum geändert und als GIB ggf. mit der Ergänzung einer Zweckbindung festgelegt werden.

Die geplante zeichnerische Festlegung finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

-Siehe Beilage zu Ziffer 95-

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des RPD hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Elena Stiller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 122

96 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Genehmigungsverfahren der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH in Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0018355-0001-G4-0089/22

Düsseldorf, den 09.03.2023

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Genehmigungsverfahren der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH in Wuppertal

Antrag der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH nach §§ 4 und 8 BImSchG auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung zur Errichtung einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage mit einer geplanten Kapazität von 47.500 Tonnen Trockensubstanz pro Jahr auf dem Werksgelände in Buchenhofen 45 in 42329 Wuppertal

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH (KVB GmbH), Untere Lichtenplatzer Str. 100, 42289 Wuppertal, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde am 13.12.2022 gemäß §§ 4 und 8 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung für die beabsichtigte Errichtung einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage am Standort in 42329 Wuppertal, Buchenhofen 45, Gemarkung Elberfeld, Flur 254, Flurstücke 62, 94, 60, 3 und 5 (alle teilweise) gestellt.

Gegenstand des Antrags auf 1. Teilgenehmigung sind im Wesentlichen

- die Errichtung einer geschlossenen Klärschlammmanlieferung und einer Klärschlamm Lagerung mit einem Bunkervolumen von 10.560 m³,
- die Errichtung einer Klärschlamm Trocknung, bestehend aus drei Kontakt Trocknern,
- die Errichtung einer stationären Wirbelschicht-Verbrennungsanlage mit einer Feuerungsleistung von 14,3 MWth,
- die Errichtung einer Heizölversorgung mit Öltanklager mit einem Lagervolumen von 130 m³ für die Stütz- und Anfahrfeuerungsanlage,
- die Errichtung einer mehrstufigen Abgasreinigungsanlage,
- die Errichtung von Lagerbehältern für die anfallenden Aschen und Reststoffe,
- die Errichtung einer Dampfkesselanlage mit Dampfturbine,
- die Errichtung der Nebenanlagen für die genannten verfahrenstechnischen Anlagen,
- die Errichtung der Bauten für die Aufnahme der vorgenannten verfahrenstechnischen Anlagen, der Betriebs- und Sozialgebäude sowie der Infrastruktur und

- die Prüfung der grundsätzlichen baurechtlichen, umweltrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens.

Gemäß der KVB GmbH soll der noch einzureichende Antrag auf 2. Teilgenehmigung den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage sowie alle ausstehenden betriebsrelevanten Belange umfassen. Im Rahmen des Antrags auf 2. Teilgenehmigung ist zudem die Konkretisierung aller derzeit noch herstellereutralen Antragsinhalte in Bezug auf die Detaillierung der eingesetzten Aggregate vorgesehen.

Die Informationen zur Beurteilung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und insbesondere die Darstellung der umweltrechtlichen Belange sind dem Antrag auf 1. Teilgenehmigung zu entnehmen.

Mit den Antragsunterlagen zum Antrag auf 1. Teilgenehmigung wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Schallimmissionsprognose
- Immissionsprognose für Luftschadstoffe
- Geruchsimmisionsprognose
- Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- Gutachten zur Artenschutzprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- verkehrstechnische Untersuchung
- Brandschutzkonzept
- Explosionsschutzkonzept
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 8 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nummer 8.1.1.2 Spalte 1 (X) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Daher ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der von der Antragstellerin hierzu vorgelegte UVP-Bericht ist Teil der Antragsunterlagen.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die Anlage im letzten Quartal 2028 in Betrieb zu nehmen.

Der Antrag auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung nach §§ 4, 8 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die

von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **16.03.2023 bis einschließlich 17.04.2023** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

| | |
|-------------------------|--|
| montags bis donnerstags | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| freitags | 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr |

und

Stadtverwaltung Wuppertal, Raum C-329,
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

| | |
|-------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | 09.00 bis 15.00 Uhr |
| freitags | 09.00 bis 12.00 Uhr |

sowie

Klingenstein Solingen, Stadtdienst Natur und Umwelt, 2. Etage, Raum 245
Bonner Straße 100, 42697 Solingen

| | |
|-------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | 09.00 bis 15.00 Uhr |
| freitags | 09.00 bis 12.00 Uhr |

Ansprechpartner (Stadt Solingen): Herr Bergmann (Tel. 0212 290-6559) oder Frau Yasar (Tel. 0212 290-6557).

Die Antragsunterlagen mit dem UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sind darüber hinaus über das Zentrale Internetportal für UVP-pflichtige Zulassungsverfahren (Internetseite: <https://uvp-verbund.de/startseite>) einzusehen.

Eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Düsseldorf außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern: Tel. 0211 475-9129 und 0211 475-9128).

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den weiteren angegebenen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 16.03.2023 bis einschließlich 17.05.2023** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen

ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Weitere Informationen zur elektronischen Kommunikation mittels De-Mail finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt, können unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den

Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines **Erörterungstermins**.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte ein Erörterungstermin aus dem letztgenannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 13.06.2023, 10:00 Uhr.

Die Erörterung findet im **„Barmer Bahnhof“, Hans-Dietrich-Genscher-Platz 2, 42283 Wuppertal** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch

Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gemäß § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Michael Eifländer

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 123

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

97 Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln des Kreises Viersen

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Die nachstehend beschriebenen Dienstsiegel des Kreises Viersen sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung der Dienstsiegel:

Gummistempel, Durchmesser 22 mm, Umschriftung: Kreis Viersen, in der Mitte das Kreiswappen mit Umrandung, darunter mittig die Ziffer 100.

Gummistempel, Durchmesser 35 mm, Umschriftung: Förderzentrum West des Kreises Viersen, in der Mitte das Kreiswappen ohne Umrandung, darunter mittig die Ziffer 1.

Viersen, den 23.02.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag



Schippers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 126

98 Satzung zur 9. Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr

Bestätigungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr mit dem Beschluss der Versammlung vom 09.12.2022 (Drucksache Nr. 14/0773-1) übereinstimmt und dass nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Essen, 17.01.2023

Die Regionaldirektorin



Karola Geiß-Netthöfel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 9, 12 Absatz 5, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S.

516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

Satzung zur 9. Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat aufgrund der §§ 7, 9, 12 Absatz 5 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), in der Sitzung am 09.12.2022 folgende Änderungen der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2005, zuletzt geändert am 11.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 8 VO wird neuer § 3 Abs. 7 VO und lautet neu gefasst wie folgt:

(7) Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ersatzmitglied wird auf Vorschlag der in § 10 Abs. 3 RVRG genannten Organisation gewählt, die das ausscheidende Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte.

2. § 3 Abs. 9 VO wird neuer § 3 Abs. 8 VO und lautet wie folgt:

(8) Die Zuweisung projektbezogener Finanzmittel an die beratenden Mitglieder setzt einen schriftlichen Antrag an die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor voraus. Eine Entscheidung über die Vergabe der Mittel erfolgt durch die Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltsberatung.

3. § 4a wird neu eingefügt und lautet wie folgt:

§ 4a

Bild-, Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die

Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörer*innen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des/der Regionaldirektor*in, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten.

(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder der Verbandsversammlung, Zuhörer*innen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

(3) In den Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den RVR Film- und Tonaufnahmen erstellt, zeitgleich im Internet live übertragen, zum Abruf auf der Homepage der Verbandsversammlung (www.ruhrparlament.de) zeitweise archiviert und nach Ablauf der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Fristen anschließend gelöscht.

4. § 11 Abs. 1 VO wird um einen neuen Satz 2 ergänzt, der wie folgt lautet:

Die Anzahl der erstattungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf 150 pro Kalenderjahr festgelegt.

5. § 11 Abs. 4 VO wird am Ende um einen Satz ergänzt, der wie folgt lautet:

Von der Regelung des Abs. 4 Nr. 5, wonach Vorsitzende von Ausschüssen der Verbandsversammlung eine zusätzliche Aufwandentschädigung nach § 12 Abs. 4 Nr. 3 RVR-G i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, wird gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 RVR-G i. V. m. § 3 Abs. 3 Nr. 5 EntschVO folgender Ausschuss ausgenommen:

Wahlprüfungsausschuss.

5. § 12 Abs. 2 VO wird am Ende um folgenden Satz 2 ergänzt:

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

7. § 12 Abs. 3 VO wird neugefasst und lautet wie folgt:

Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 12,00 € festgesetzt, der einheitliche Höchstbetrag beträgt 84,00 €.

Die Anlage zur Verbandsordnung wird an die aktuellen Entschädigungssätze angepasst und lautet wie folgt:

Anlage zur Verbandsordnung –Aufwandsentschädigung ab 01.01.2022

§ 1 Abs. 2 Ziffer 5 b EntschVO:

| | |
|----------------------------|----------|
| Sitzungsgeld pro Sitzung | 55,00 € |
| mtl. Aufwandsentschädigung | 105,00 € |

§ 2 Ziffer 3 EntschVO (sachkundige Bürger*innen):

| | |
|--------------------------|---------|
| Sitzungsgeld pro Sitzung | 70,00 € |
|--------------------------|---------|

§ 3 Abs. 3 EntschVO:

Erhöhte mtl. Aufwandsentschädigung (additiv zu § 1 Abs. 2, Ziffer 5 b EntschVO) für

| | |
|---|----------|
| -den Vorsitzenden der VV | |
| -9-facher Satz v. 215,-€ | 1.935,-€ |
| -zwei Stellvertreter des Vorsitzenden der VV | |
| -6-facher Satz | 1.290,-€ |
| -Fraktionsvorsitzende | |
| -6-facher Satz | 1.290,-€ |
| -drei Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden | |
| -2-facher Satz | 430,-€ |
| (Fraktion mit mindestens 24 Mitgliedern) | |
| -zwei Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden | |
| -2-facher Satz | 430,-€ |
| (Fraktion mit mindestens 16 Mitgliedern) | |
| -einen Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden | |
| -2-facher Satz | 430,-€ |
| (Fraktion mit mindestens 8 Mitgliedern) | |
| -Ausschussvorsitzende | |
| -1-facher Satz | 215,-€ |

Artikel II

Die 9. Änderung der Verbandsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der nachstehende Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 17.01.2023



Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 126

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf